

5 AUSWAHL UND UMSETZUNG DER MAßNAHMEN

5.1 Auswahl der Maßnahmen

Die Auswahl der geeigneten Maßnahmen zur Umsetzung der WRRL in Hessen erfolgte auf verschiedenen Wegen:

grundwasserbezogene Maßnahmen	Wasserbehörden, Fachgutachten, Beteiligungswerkstätten
Oberflächengewässer – morphologische Maßnahmen	Wasserbehörden, Fachgutachten, Beteiligungsplattformen
Oberflächengewässer – Punktquellen	Wasserbehörden, Fachgutachten, Beteiligungsplattformen
Oberflächengewässer – diffuse Quellen	Wasserbehörden, Fachgutachten, Beteiligungswerkstätten

Die Fachgutachten stehen wegen ihres Umfangs nur elektronisch unter www.flussgebiete.hessen.de unter der Rubrik Bewirtschaftungsplanung >> Hintergrundmaterialien zur Verfügung.

Bereits im Rahmen der Erstellung der Maßnahmen und Maßnahmenkombinationen wurde dabei insbesondere der Faktor Kosteneffizienz berücksichtigt.

5.2 Ausnahmeregelungen

5.2.1 Fristverlängerung

Nicht alle Maßnahmen können wegen natürlicher oder technischer Gegebenheiten und bestehender Unsicherheiten bezüglich der Wirkung der Maßnahmen auf das Ziel des guten Zustands im ersten Bewirtschaftungszeitraum 2010 bis 2015 umgesetzt werden. Für diese Maßnahmen müssen Fristverlängerungen in Anspruch genommen werden.

Grundwasser

Diffuse Einträge

Diffuse Einträge von Stickstoff und Pflanzenschutzmittelwirkstoffen haben dazu geführt, dass ein Teil der hessischen Grundwasserkörper in einem schlechten chemischen Zustand ist. Es kann nicht davon ausgegangen werden, dass die ausgewählten Maßnahmen bis zum Jahr 2015, also innerhalb der Laufzeit des Bewirtschaftungsplans, zum guten chemischen Zustand führen werden. Gründe hierfür sind die langen Verweilzeiten des Sickerwassers im Boden bzw. in der wasserungesättigten Zone und die langen Fließzei-

ten des Grundwassers im Grundwasserleiter. Für die betroffenen Grundwasserkörper sind daher Fristverlängerungen aufgrund natürlicher Gegebenheiten in Anspruch zu nehmen.

Sonstige anthropogene Einwirkungen

Durch die Auswirkungen der Kaliindustrie in Osthessen (Salzabwasserversenkung) befinden sich weitere Grundwasserkörper infolge der Salzabwasserbeeinflussung im schlechten chemischen Zustand. Die Auswirkungen der Salzabwasserversenkung auf das Grundwasser sind aufgrund der vorhandenen Bedingungen derart, dass selbst bei einer sofortigen Einstellung der Salzabwasserversenkung und sonstiger Einflüsse (Halden) der gute chemische Zustand bis zum Jahr 2015 nicht erreicht werden könnte. Für die betroffenen Grundwasserkörper sind daher Fristverlängerungen in Anspruch zu nehmen.

Oberflächengewässer Hydromorphologie

Die Durchführung hydromorphologischer Maßnahmen erfordert diverse Voraussetzungen, so dass für zahlreiche Wasserkörper eine Fristverlängerung insbesondere aufgrund administrativer/juristischer Gründe (technischer Ausnahmetatbestand) in Anspruch genommen werden muss. Dies ist vor allem dann der Fall, wenn

- Wasserrechte bestehen,
- für strukturverbessernde Maßnahmen gleichzeitig eine Bereitstellung von Flächen in größerem Umfang erforderlich ist,
- bei großräumigen und tiefgreifenden Umgestaltungsmaßnahmen längerfristige Vorplanungen und Planfeststellungsverfahren notwendig sind,
- die Erkenntnisse zum ökologischen Zustand insbesondere im Hinblick auf die Fischfauna und/oder das Makrozoobenthos noch nicht gesichert sind.

Gemäß den hier beispielhaft aufgeführten Kriterien und nach einer Abschätzung der örtlichen Akzeptanz wurde für jeden einzelnen Wasserkörper ermittelt, ob alle erforderlichen Maßnahmen zur Verbesserung der Struktur und/oder zur Wiederherstellung der Durchgängigkeit innerhalb des Bewirtschaftungsplans bis zum Jahr 2015 machbar sind. Es zeigt sich jedoch, dass in vielen Wasserkörpern aufgrund der längeren Planungs- und Umsetzungszeitdauer zwar der sofortige Beginn der Maßnahmenumsetzung erforderlich sein wird, aber der gute ökologische Zustand hier voraussichtlich nicht bis zum Jahr 2015 erreicht werden kann.

Eine Fristverlängerung für das Erreichen des guten ökologischen Zustands aufgrund natürlicher Verhältnisse muss im ersten Bewirtschaftungsplan nur bei wenigen Oberflächengewässern in Anspruch genommen werden. Bedingt durch das derzeit teilweise noch fehlende Wiederbesiedlungspotenzial einiger Fische (insbesondere fehlt in den Äschen- und Barbenregionen die Leitfischart Schneider) ist hier auch aufgrund natürlicher Gegebenheiten eine Fristverlängerung erforderlich.

Oberflächengewässer Stoffe

Die nach Art. 4 Abs. 1 WRRL vorgesehenen Ziele können im ersten Bewirtschaftungszeitraum aus Gründen der technischen Durchführbarkeit nicht erreicht werden. Es werden daher Fristverlängerungen in Anspruch genommen.

Die Fristverlängerungen mangels technischer Durchführbarkeit begründen sich u.a. wie folgt:

- Die Diskussion um Umweltqualitätsnormen und andere Umweltziele ist noch nicht abgeschlossen. Die Bundesregierung plant, zur Umsetzung der Tochterrichtlinie „Prioritäre Stoffe“ eine Rechtsverordnung zu erlassen. Dabei sollen u.a. Umweltqualitätsnormen der flussgebietsrelevanten Stoffe (IKSR) und die bisherigen VO-WRRL der Länder mitberücksichtigt werden. Die sich aus der o.g. Verordnung der Bundesregierung ergebenden Änderungen werden im Lauf der weiteren Bearbeitung in die Entwürfe des Bewirtschaftungsplans und des Maßnahmenprogramms eingearbeitet. Dies hat maßgeblichen Einfluss darauf, ob sich Wasserkörper in gutem oder schlechtem Zustand befinden und ob damit Maßnahmen erforderlich sind oder nicht.
- Die Vorgehensweise zum Schutz der Meere ist auf der Ebene der Flussgebietsgemeinschaften noch nicht abschließend festgelegt.
- Hinsichtlich des Parameters Phosphor ist aufgrund des Handlungsbedarfs, der Unsicherheiten bei der Bewertung der Wirksamkeit von Maßnahmen und des damit einhergehenden Umfangs der Maßnahmen im punktuellen wie im diffusen Bereich eine Zielerreichung im ersten Bewirtschaftungszeitraum nicht erreichbar (siehe auch Unsicherheiten).

Abschließende Entscheidungen zu Maßnahmen werden erst getroffen, wenn die Diskussion zu Orientierungswerten und Fernwirkung (Nitrat und Phosphor) abgeschlossen ist und wenn die Ergebnisse notwendiger Untersuchungen und Pilotprojekte vorliegen. Dort sind die Annahmen zu verifizieren, zu falsifizieren oder zu modifizieren. Die daraus evtl. resultierenden Maßnahmen wären dann in den beiden folgenden Bewirtschaftungsperioden umzusetzen.

Unsicherheiten

Hinsichtlich der Notwendigkeit von Maßnahmen bestehen noch Unsicherheiten aufgrund

- der teilweise noch unsicheren Bewertung des ökologischen Zustands anhand biologischer Qualitätskomponenten (vgl. BP Abschn. 4.1.2.1 Zuverlässigkeit und Genauigkeit der Ergebnisse zu den biologischen Qualitätskomponenten),
- der Bewertung der Wasserkörper und des daraus resultierenden Handlungsbedarfs (So ist es beispielsweise derzeit unklar, bis zu welchem Anteil saprobiell belastete Gewässerabschnitte innerhalb eines Wasserkörpers tolerierbar sind und dennoch insgesamt ein guter ökologischer Zustand erreicht werden kann.),
- der noch ausstehenden rechtsverbindlichen Festlegung von Qualitätsnormen in der oben genannten Verordnung der Bundesregierung.

Bei der Nährstoffbelastung durch Phosphorverbindungen bestehen erhebliche Defizite hinsichtlich der Beurteilung der Wirksamkeit möglicher Maßnahmen und damit auch des notwendigen Umfangs von Maßnahmen. Hier sind zunächst Pilotprojekte erforderlich und für den ersten Bewirtschaftungszeitraum geplant.

Die Versalzung der Werra und weiterer Gewässer setzt für eine Maßnahmenplanung und deren Umsetzung noch erhebliche Untersuchungen einschließlich Machbarkeitsstudien voraus. Allein die zu erwartende Langfristigkeit der diffusen Belastungen aus dem Grundwasser – selbst bei sofortiger Einstellung aller Emissionen – erfordert eine Fristverlängerung (vgl. auch Fristverlängerung für Maßnahmen im Bereich Grundwasser).

5.2.2 Weniger strenge Umweltziele

Es werden keine weniger strengen Umweltziele festgelegt.

5.2.3 Vorübergehende Verschlechterungen des Zustands von Wasserkörpern

Es gibt keine Gründe für die vorübergehende Verschlechterung des Zustands von Wasserkörpern.

5.2.4 Neue Änderungen der physikalischen Eigenschaften von Wasserkörpern

Neue Änderungen der physikalischen Eigenschaften von Wasserkörpern liegen nicht vor.

5.2.5 Verschlechterungen von Wasserkörpern vom sehr guten zum guten Zustand

Eine Verschlechterung von Wasserkörpern vom sehr guten zum guten Zustand ist nicht erkennbar.

5.3 Kosten und Finanzierung der Maßnahmen

Die Ermittlung der **Kosten** der Umsetzung der in den Planentwürfen vorgesehenen Maßnahmen erfolgt unter Einbeziehung der Ergebnisse aus der Öffentlichkeitsbeteiligung durch eine Arbeitsgruppe unter Federführung des Ministeriums für Umwelt, ländlichen Raum und Verbraucherschutz mit Beteiligung des Ministeriums für Finanzen und des Ministeriums des Innern und für Sport. Es ist vorgesehen, bis zum 31. Juli 2009 eine Finanzierungskonzeption für das Land Hessen zu entwickeln.

Die **Finanzierung** der Maßnahmen erfolgt durch die zuständigen Maßnahmenträger aus deren eigenen Mitteln sowie ggf. aus Zuwendungen des Landes. Von besonderer Bedeutung für die Finanzierung sind

- das Prinzip der Kostendeckung der Wasserdienstleistungen durch die Wassernutzer sowie ergänzend
- die staatliche Förderung einzelner Maßnahmen, soweit diese gesetzlich vorgesehen ist (§§ 8 Abs. 4 und 9 Abs. 4 HWG) oder als Anreiz für eine rasche freiwillige Umsetzung von erforderlichen Maßnahmen geboten erscheint.

5.4 Umsetzungskonzept

Die Erarbeitung von Umsetzungskonzepten zu den in den Planentwürfen vorgesehenen Maßnahmen ist, soweit erforderlich, unter Einbeziehung des hessischen Beirates zur Umsetzung der WRRL und der Maßnahmenträger vorgesehen.